

Selbstbestimmung bis zum Lebensende

Gestalten Sie Ihr persönliches Notfall- und Vorsorgekonzept!
Selbstbestimmt. Heute. Morgen. Und darüber hinaus.

Dr. Jörg Friedmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

www.Friedmann-Partner.de

Einige Fragen:

- Was passiert, wenn Ihnen was passiert? Wenn Sie morgen für 6 Wochen, 6 Monate oder länger ausfallen?
- Wer kümmert sich um mich, mein Vermögen, mein Geschäft? Wer entscheidet über lebenserhaltende Maßnahmen?
- Ich habe eine Bankvollmacht erteilt? Reicht das?
- Was ist eigentlich eine Vorsorgevollmacht?
- Was ist eine Betreuungsverfügung?
- Brauche ich eine Patientenverfügung?

Realitäten und Gesetzeslage

- Nur ca. 22% der Bevölkerung haben ein Testament. Ein plötzlicher Ausfall vor dem Tod ist ebenfalls nur selten geregelt.
- Ehegatte und/oder Kinder können nicht einfach rechtsverbindliche Entscheidungen treffen.
- Bei Geschäftsunfähigkeit ist ein Betreuungsverfahren erforderlich. Der Betreuer unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht: Berichte, Akten und Belege, Zustimmungserfordernisse

Vorsorgeverfügungen

Vorsorgeverfügungen beugen dem vor und machen eigene Wünsche und Vorstellungen für Andere verbindlich!
Regelmäßig bestehen sie aus

- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung und
- Patientenverfügung.

Die Bausteine der Vorsorge können in einem oder mehreren Dokumenten zusammengesetzt werden.

Vorsorgevollmacht (1)

- Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber einen Anderen dazu, in seinem Namen und mit Wirkung für ihn Erklärungen abzugeben, die er selbst nicht mehr abgeben kann.
- Die Vorsorgevollmacht gliedert sich regelmäßig in zwei Teile: Einmal in eine Vollmacht für persönliche Angelegenheiten und einmal in eine für Vermögensangelegenheiten.
- Der Bevollmächtigte kann gegenüber Dritten wahlweise eingeschränkt oder uneingeschränkt vertreten. Die Bedingungen dafür kann der Vollmachtgeber vorgeben. Er kann seine Wünsche und Vorstellungen dokumentieren und soweit gesetzlich zulässig für den Bevollmächtigten wie für Dritte verbindlich machen.

Vorsorgevollmacht (2)

- Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erteilt sein bei größeren medizinischen Eingriffen, die gefährlich sind, sowie bei Unterbringungs- und freiheitsentziehenden Maßnahmen.
- Bestimmte Wünsche müssen schriftlich geäußert sein.
- Soweit die Vollmacht ausreicht, ist die gesetzlich geregelte Betreuung mit ihren Unwägbarkeiten und Auflagen überflüssig! Sie treffen Vorsorge dafür, dass es keine Betreuung geben muss, daher die Bezeichnung „Vorsorgevollmacht“.

Vorsorgevollmacht (3)

- Die Vorsorgevollmacht schafft Sicherheit für den Bevollmächtigten und dessen Verhandlungspartner.
- Nur die Vorsorgevollmacht als transmortale Vollmacht vermeidet nach dem Tod einen Schwebезustand bis zur Erbenfeststellung. Diesen Zustand könnte selbst eine Betreuung nicht verhindern.
- Unabdingbare Voraussetzung: Ein besonderes Vertrauen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem, da eine Missbrauchsgefahr besteht.
- Die Bereitschaft zur Annahme der verantwortungsvollen Tätigkeit sowie Durchsetzungskraft des Bevollmächtigten sind erforderlich.

Vorsorgevollmacht und Unternehmen (1)

- Die Vorsorgevollmacht ist für Unternehmer sehr wichtig. Sie ist ein Instrument der Unternehmenssicherung und ggf. Nachfolge, mit allen Konsequenzen für Mitarbeiter und Angehörige. Es geht um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebs.
- Dies ist ein Thema für die Inhaber von Unternehmen, Geschäftsführer von Einpersonen-GmbH's oder GmbH & Co. KG's sowie für alle (Mit)Gesellschafter von Unternehmen.

Vorsorgevollmacht und Unternehmen (2)

Spezifische Gestaltungsfragen:

- Umfang der Vertretungsregelung (Befugnisse).
- Handlungsanweisung: Was soll aus dem Unternehmen werden? Geben Sie dem Bevollmächtigten einen Tätigkeitsrahmen vor.
- Sind die Befugnisse auf Gesellschaftsverträge abgestimmt, z.B. Stimmrechtvollmachten für Gesellschafterversammlungen?
- Trennung der Vorsorgevollmachten betrieblicher/ privater Bereich?
- Gibt es schon Handlungsvollmachten und/oder Prokura?

Vorsorgevollmacht und Banken

- Banken müssen innerhalb laufender Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen notariell beurkundete Vorsorgevollmachten akzeptieren. Nicht beurkundete Vorsorgevollmachten können nur zurückgewiesen werden, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen.
Problem: Ausländische Bankverbindungen!
- Aber: Schaffen Sie Klarheit und erteilen sie mit der Vorsorgevollmacht auch zugleich Bankvollmacht. Auf zwei Beinen steht es sich besser.

Betreuungsverfügung

- Eine Betreuung ist nicht in jedem Fall vermeidbar. Mitunter wird auch bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht eine Betreuung in einem Teilbereich notwendig, z.B. bei einem Erbscheinantrag. Deshalb gehört zur Vorsorgevollmacht auch immer eine Betreuungsverfügung.
- Mit einer Betreuungsverfügung kann der Verfügende für den Fall der Betreuung im Voraus Anordnungen zur Person des Betreuers und zur Führung der Betreuung treffen. Der Verfügende steuert also selbst das Verfahren.

Patientenverfügung (1)

- Eine Patientenverfügung liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.
- Sie geben für die Zukunft Anweisungen an den behandelnden Arzt, Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten und damit auch an Ihre Familie.
- Was bedeutet für Sie persönlich menschenwürdiges Leben und Sterben?

Patientenverfügung (2)

- Liegt eine Patientenverfügung vor, muss ein Betreuer bzw. Bevollmächtigter prüfen, ob die Festlegungen der Patientenverfügungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.
- Soweit dies der Fall ist, hat er dem Willen des Betreuten/Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
- Andernfalls hat er die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.

Patientenverfügung (3)

- Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insb.
 - frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen,
 - ethische oder religiöse Überzeugungen und
 - sonstige persönliche Wertvorstellungen.
- Mündliche Äußerungen sind keine Patientenverfügung, sondern allenfalls Hilfe bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens.

Patientenverfügung (4)

Konsequenz der neuen BGH-Rechtsprechung:

Gehen Sie ins Detail:

- Grundlagen Ihrer Verfügungen, resultierend aus Ihrer ganz persönlichen Lebenssituation.
- Medizinische Verfügungen (Leitplanken)
- Maßnahmen im Einzelnen.

Patientenverfügung (5)

Wie verhält sich der Arzt?

Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer bzw. Bevollmächtigte erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die zu treffende Entscheidung. Nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Patientenverfügung (6)

- Patientenverfügungen sind wie Vorsorgevollmachten frei widerruflich und durch niemanden erzwingbar, auch nicht durch eine etwaige vertragliche Verpflichtung.
- Speziell bei älteren und/oder kranken Verfügenden empfiehlt sich eine ärztliche Aufklärung über die Inhalte der in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen und ein Arztvermerk in der Verfügung.
- Bestätigen Sie Ihren Willen regelmäßig.

Sonstige Verfügungen

1. Regelung des Verhältnisses Vollmachtgeber/Vollmachtnehmer. Bsp.: Bekommt der Bevollmächtigte eine Vergütung für geleistete (Pflege-)Dienste? Soll ein Kontrollbevollmächtigter, z. B. bei familienfremden Bevollmächtigten, eingesetzt werden? Auskunftspflicht und Rechnungslegungspflichten, auch gegenüber Erben?
2. Gültigkeitszeitpunkt der Vollmacht.
3. Totenfürsorge: Wer bestimmt die letzte Ruhestätte und die Art der Bestattung? Es müssen nicht die Erben sein. Die Testamentseröffnung erfolgt nach der Bestattung!
4. Organspende
5. Obduktion

Notarielle Beglaubigung/Beurkundung?

- Vorsorgeverfügungen sind grundsätzlich ohne Beglaubigung oder notarielle Beurkundung wirksam. Allerdings ist die Akzeptanz im Rechtsverkehr mit notariellem Vermerk deutlich höher und bei einigen Rechtsgeschäften zudem zwingend erforderlich:
 - Grundstücksgeschäfte,
 - handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte,
 - Erbschaftsausschlagung,
 - Verbraucherkreditgeschäfte.
- Der Notar bescheinigt auch die Geschäftsfähigkeit. → Wer auf Nummer sicher gehen will, lässt notariell beurkunden.

Hinterlegung

- Empfehlung: Teilen Sie den Hinterlegungsort dem Bevollmächtigten mit oder übergeben Sie ihm bei bedingungslosem Vertrauen ein Exemplar der Vorsorgeverfügungen. Die Patientenverfügung können Sie auch Ihrem Arzt für seine Patientenkartei übergeben.
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Die Bevollmächtigten werden über die hinterlegte Vollmacht informiert. Auf das Register haben die Betreuungsgerichte online Zugriff. Geringe Kosten (bis 20,00 €).
www.vorsorgeregister.de.

Handlungsbedarf (1)

- Wiederholungsvermerk
- Zeugenvermerk
- Arztvermerk betreffend die Aufklärung über die medizinischen Inhalte und die Geschäftsfähigkeit

Handlungsbedarf (2)

- Werden Sie aktiv, bevor es zu spät ist! Übernehmen Sie für sich die Verantwortung und überlassen Sie Ihr Schicksal nicht dem Zufall.
- Vorsorgeverfügungen sind ein elementarer Dienst für Sie, Ihre Familie und die in der Verfügung benannten Personen.
- Schreiben Sie keine Formulare ab. Ihre Vorsorgeverfügungen sind individuell auf Ihre Bedürfnisse auszurichten! Jeder Mensch ist einzigartig. Ankreuz-Formulare werden dem nicht gerecht.

Handlungsbedarf (3)

- Regeln Sie auch Ihren Nachlass und machen Sie ein Testament.
- Auch der digitale Nachlass gehört geregelt.
- Wenn Sie Unternehmer sind: Stimmen Sie Gesellschaftsvertrag, Vorsorgevollmacht und Testament aufeinander ab. Und schauen Sie, dass auch Mitgesellschafter diese Dokumente der Vorsorge erstellen.

Selbstbestimmung durch Vorsorge sichern

Gestalten Sie Ihr persönliches Notfall- und Vorsorgekonzept!
Selbstbestimmt. Heute. Morgen. Und darüber hinaus.

Dr. Jörg Friedmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Sie finden die Präsentation unter www.Friedmann-Partner.de